

Satzung

über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder der Abfallwirtschaft Heidekreis – Anstalt des öffentlichen Rechts (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 08.12.2015

Aufgrund der §§ 6 Abs. 8 und 7 Abs. 2 Buchstabe a) der Unternehmenssatzung der Abfallwirtschaft Heidekreis – Anstalt des öffentlichen Rechts hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis – Anstalt des öffentlichen Rechts am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Verwaltungsratsmitglieder

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 45,00 € je Sitzung, soweit sie nicht Bedienstete der Anstalt des öffentlichen Rechts sind und soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anderes vorschreiben. Dieser Betrag umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstaufalles und der Aufwendungen für Kinderbetreuung.
- (2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen, zu denen die Verwaltungsratsmitglieder geladen sind, gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für beratende Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Beratende Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen, zu denen sie geladen sind, ein Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung, soweit sie nicht Bedienstete der Anstalt des öffentlichen Rechts sind und soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anderes vorschreiben.
- (2) Daneben wird Fahrtkostenentschädigung nach § 3 gewährt.

§ 3

Fahrtkosten

(1) Für die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen gem. § 1 entstehenden Fahrtkosten vom Wohnort bis zum Sitzungsort und zurück werden bei Benutzung eines

- Pkw eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer,
- öffentlichen Verkehrsmittels die tatsächlichen Auslagen

gezahlt bzw. erstattet. Findet die Sitzung am Wohnort statt, werden keine Fahrtkosten ersetzt. Die Fahrtkosten dürfen je Person 185,00 € monatlich nicht überschreiten.

§ 4

Verdienstausschlag, Pauschalentschädigungen und Aufwandsersatz für Kinderbetreuung

- (1) Verwaltungsratsmitglieder und beratende Verwaltungsratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 an einer Arbeitsleistung verhindert sind und die dadurch als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben bzw. denen dadurch als selbstständig Tätiger ein Einnahmeausfall entsteht, erhalten eine Verdienstausschlagentschädigung, soweit sie nicht Bedienstete der Anstalt des öffentlichen Rechts sind. Diese Entschädigung wird in Höhe des nachweislich ausfallenden Arbeitsentgelts einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bzw. in Höhe des nachweislich entstandenen Einnahmeausfalls gezahlt, höchstens jedoch 30,00 € je Sitzungsstunde und 240,00 € je Tag.
- (2) Verwaltungsratsmitglieder und beratende Verwaltungsratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, die aber aufgrund der Sitzungsteilnahme im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen müssen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je Sitzungsstunde, höchstens jedoch 120,00 € je Tag.
- (3) Verwaltungsratsmitglieder und beratende Verwaltungsratsmitglieder, denen aufgrund der Sitzungsteilnahme Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder entstehen, erhalten die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen bis zur Höhe von 15,00 € je Sitzungsstunde, höchstens jedoch 120,00 € je Tag ersetzt. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu 14 Jahren anerkannt.

- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1 und 3 werden für jede angefangene Sitzungsstunde gezahlt, nach Abs. 1 jedoch nur für die Zeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegt.
- (5) Soweit ein anderer Zeitaufwand nicht nachgewiesen wird, gelten für die Zeitberechnung nach Abs. 4 folgende Zeitzuschläge:
 - a) für am Sitzungsort Wohnende je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung,
 - b) für außerhalb des Sitzungsortes Wohnende je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung der Verwaltungsratsmitglieder der Abfallwirtschaft Heidekreis vom 02.01.2008

Soltau, 08.12.2015

Abfallwirtschaft Heidekreis
- Anstalt des öffentlichen Rechts

Jäger
Vorstand

Die Zustimmung des Kreistages des Landkreises Heidekreis wurde am 11.12.2015 erteilt.